

# Geschäftsordnung des Rats der Landesvorsitzenden

## § 1 Grundlage, Inkrafttreten

(1) Grundlage dieser Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landesvorsitzenden (RdL) ist § 18.3 Bundessatzung.

(2) Diese GO tritt mit Beschluss des RdL am 30. September 2018 in Kraft.

## § 2 Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der RdL soll mittels Beschluss aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden ist nach § 17.3 Bundessatzung nur gültig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des RdL sich an der Abstimmung beteiligt haben.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verlieren ihr Amt durch Ausscheiden aus dem RdL, durch Beschluss des RdL (Abwahl) oder durch Rücktritt.

## § 3 Beschlüsse des Rates der Landesvorsitzenden

(1) Der RdL fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehr explizite Ja-Stimmen als explizite Nein-Stimmen).

(2) Ein Beschluss kann auf einer Sitzung des RdL gefasst werden. Dafür kann jedes anwesende Mitglied einen Beschlussantrag stellen. Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder.

(3) Ein Beschluss kann auch außerhalb von Sitzungen des RdL gefasst werden. Dafür kann jedes Mitglied jederzeit einen Antrag stellen und muss alle Mitglieder des RdL in für sie alle transparenter Art und Weise darüber informieren. Alle innerhalb von 5 Tagen nach einem solchen Antrag nicht abgegebenen Stimmen zählen als Enthaltungen.

## § 4 Einberufung von Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des RdL legt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des RdL den Termin einer Sitzung fest. Ebenso legt er in Absprache fest, in welcher Form die Sitzung durchgeführt wird (Telefonkonferenz, Sitzung mit persönlicher Anwesenheit etc.).

(2) Falls das Amt des Vorsitzenden des RdL vakant ist, übernimmt ein Bundesvorsitzender seine Aufgaben nach § 4 (1).

(3) Alternativ kann Termin und Form einer Sitzung durch einen Beschluss nach § 3 festgelegt werden.

## § 5 Versammlungsleiter

(1) Jede Sitzung muss einen Versammlungsleiter haben.

(2) Wollen mehrere Mitglieder das Amt des Versammlungsleiters übernehmen, muss der Versammlungsleiter gewählt werden.

(3) Der Versammlungsleiter gewährleistet, dass jedes Mitglied, das sich gemeldet hat, in einer angemessenen Zeit (ca. 3 Minuten) seinen Diskussionsbeitrag ohne Unterbrechung vortragen kann.

(4) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann ihnen der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

(5) Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen und sie bei wiederholten Störungen von der Sitzung ausschließen.

#### § 6 Protokolle

(1) Jede Sitzung muss protokolliert werden.

(2) Wollen mehrere Mitglieder Protokoll führen, muss der Protokollführer gewählt werden.

(3) Protokolle müssen Mitgliedern des Bundesvorstands oder der Landesvorstände auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

#### § 7 Vertraulichkeit

(1) Die Inhalte der Sitzungen und der Protokolle sind abgesehen von § 6 (3) vertraulich.

(2) Dies betrifft besonders Diskussionsabläufe und Abstimmungsverhalten.